

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: I 12-BA07234-58/2021

- Firma Asklepios Kliniken Hamburg GmbH

Änderung der Energiezentrale durch Ersatz des Verbrennungsmotors (BHKW)

A. Sachverhalt

Die Firma Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Rübenkamp 226 in 22307 Hamburg, hat am 11.05.2021 eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Energiezentrale am Standort der Asklepios Klinik Nord – Heidberg, Tangstedter Landstraße 400 in 22417 Hamburg (AK Heidberg) beantragt. Mit der Genehmigung E221-188-96 vom 11.09.1997 sowie der zugehörigen Teilgenehmigung vom 17.01.1997 mit demselben Geschäftszeichen wurden zwei erdgasbetriebene Verbrennungsmotoren (BHKW 1 und 2) und zwei erdgasbetriebene Feuerungsanlagen (Heizkessel 1 und 2) genehmigt. Das BHKW 1 wurde bereits 2015 mit der Änderungsgenehmigung (Az.: 115/14) vom 18.02.2015 ersetzt und besitzt eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 0,901 MW. Das BHKW 2 soll nun ebenfalls ersetzt werden, wobei die FWL dem sinkenden Wärmebedarf der Liegenschaft angepasst und von 0,844 MW auf 0,377 MW reduziert wird. Die Heizkessel besitzen eine FWL von 3,3 MW (Heizkessel 1) und 2,6 MW (Heizkessel 2) und dürfen im Notfall mit Heizöl EL betrieben werden.

Die BHKW und Heizkessel bilden eine gemeinsame genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 Abs. 3 Nr. 1-3 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), da sie auf demselben Betriebsgelände liegen (AK Heidberg), mit einer gemeinsamen Betriebseinrichtung verbunden sind (Wärmespeicher) und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen (Energieerzeugung). Das BHKW 2 fällt daher unter die Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigen. Der Betrieb der Energiezentrale der Asklepios Klinik Nord Heidberg dient der Beheizung der Klinikgebäude, der Warmwasseraufbereitung und der Stromversorgung.

Das Änderungsvorhaben umfasst den Ersatz des BHKW 2 durch eine Neuanlage inklusive der zugehörigen Abgasreinigungsanlage. Die FWL des zu ersetzenden BHKW 2 beträgt 0,844 MW. Die FWL des neuen BHKW 2 ist dem sinkenden Wärmebedarf der Liegenschaft angepasst und wird auf 0,377 MW reduziert. Somit reduziert sich die Gesamt-FWL von 1,711 MW auf 1,244 MW. Alle weiteren Nebeneinrichtungen der Anlage wie die Brennstoffversorgung, der Schornstein oder die Vorrattanks für Schmieröl sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Das zu ersetzende BHKW 2 ist gemäß 44. BImSchV als bestehende Anlage definiert, da es vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurde. Das neue BHKW 2 stellt nach 44. BImSchV eine Neuanlage dar. Die Übergangsregelungen der 44. BImSchV für bestehende Anlagen sind zukünftig daher nicht mehr ausschlaggebend und die niedrigeren Grenzwerte der 44. BImSchV gelten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen BHKW 2 unmittelbar.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW bei Verbrennungsmotoranlagen stellt nach Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist. Die beiden die BHKW bilden zusammen mit den Heizkesseln eine gemeinsame Anlage im Sinne § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV und unterliegen deshalb zusammen der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Absatz 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/ Vorhabens nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Im Beurteilungsradius gemäß TA Luft sind ebenfalls keine europäisch geschützte Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Als nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet liegt ca. 2,5 km nordöstlich des Standorts auf dem Landesgebiet Schleswig-Holsteins das Wittmoor (FFH-Gebiet Nr. 2326-301).

In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß der TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Folgende Naturschutzgebiete liegen in der Nähe des Klinikstandortes:

- NSG Raakmoor (ca. 800 m Entfernung zum Standort)
- NSG Hummelsbütteler Moore (ca. 1.500 m Entfernung zum Standort)

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Im Umfeld des Klinikstandortes befinden sich die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- LSG Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel (ca. 260 m Entfernung zum Standort)

- LSG Hummelsbütteler Feldmark/ Alstertal (ca. 480 m Entfernung zum Standort)

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das nächst gelegene Naturdenkmal (ND) ist das ND „Poppenbüttler Graben“, es liegt ca. 1,9 km vom Standort entfernt. Das Änderungsvorhaben findet innerhalb eines bestehenden Gebäudes statt. Äußerliche Änderungen am Bestandsgebäude sind nicht geplant bzw. beantragt. Relevante Auswirkungen auf Naturdenkmäler sind aufgrund der sich nicht verändernden äußerlichen Gegebenheiten auszuschließen.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Es befinden sich insgesamt 19 flächenhafte Biotop innerhalb des Beurteilungsgebiets. Die nächst gelegene Biotopfläche ist ein ausgetrockneter Tümpel in 100 m Entfernung zur Emissionsquelle innerhalb des Krankenhausgeländes. Des Weiteren befinden sich Nasswiesen und Sumpfwälder in 400 m Entfernung zur Emissionsquelle. Das Wildemoor liegt in 950 m Entfernung zur Emissionsquelle. Neben den flächenhaften Biotopen befinden sich mehrere linienhafte Biotop wie Knicks und Feldhecken innerhalb des Gebiets.

Es gehen durch das Vorhaben keine Lebensräume durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verloren.

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgt im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen. Im Hamburger Stadtgebiet sind laut der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitung des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Bezogen auf den Standort des Vorhabens liegt die Autobahn A7 in einer Entfernung von ca. 5,5 km. Im Bereich des Änderungsvorhabens ist zudem ein Einfluss durch Emissionen der Luftfahrt aufgrund des ca. 5,5 km entfernten Hamburger Flughafens nicht ausgeschlossen. Wie oben beschrieben, verringert sich durch das Änderungsvorhaben die Gesamt-FWL der Anlage und es treten niedrigere Emissionsgrenzwerte in Kraft. Durch die Modernisierung der Energiezentrale verringern sich die Emissionen sogar. Entsprechend sind bei dem Änderungsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich NO₂, SO₂ und Feinstaub zu erwarten.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben wird auf dem Gelände des Krankenhauses AK Heidberg, Tangstedter Landstraße 400 in 22417 Hamburg geplant, einem Siedlungsbereich mit einer hohen Bevölkerungsdichte. Ausgehend von der Energiezentrale in einem Radius von 0,56 km, dies entspricht einer Fläche von ca. 1 km², leben ca. 4.427 Einwohner (Anlage 1). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 40 m Entfernung zur Energiezentrale. Darüber hinaus befindet sich auf dem Grundstück des Vorhabens das Krankenhaus AK Heidberg. Dieses liegt im Einwirkungsbereich der von der Anlage ausgehenden Geräusche. Krankenhäuser stellen vorzuhaltende soziale Infrastruktureinrichtungen des Gesundheitswesens dar und können daher als zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes betrachtet werden. Im Raumordnungsgesetz des Bundes ist das Zentrale-Orte-Konzept verankert. Das Konzept liegt der räumlichen Organisation der Daseinsvorsorge zugrunde, also der staatlichen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur. Oberstes Ziel ist dabei die gute Erreichbarkeit dieser Güter und Dienstleistungen. Für die Klassifizierung der Infrastruktur gibt es in den Raumordnungsgesetzen der Länder Erreichbarkeitsstandards. Für Hamburg sind Raumordnungsklauseln für die Erstellung eines Krankenhausplans im § 15 Abs. 2 Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG) verankert. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 HmbKHG sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sowie die Folgekosten bei der Erstellung des Krankenhausplans zu berücksichtigen. Somit liegen hier insgesamt aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte und des Krankenhauses auf dem Betriebsgrundstück besondere örtliche Gegebenheiten vor.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Der Standort liegt gemäß der Denkmalkartierung Hamburgs innerhalb eines als Kulturdenkmal ausgewiesenen Ensembles. Das heutige Krankenhaus befindet sich auf dem ehemaligen Kasernengelände, es ist als "Ensemble ehem. SS-Kaserne Langenhorn" ausgewiesen. Die heutigen Klinikgebäude aus den 1930er-Jahren sind

auch als Baudenkmal ausgewiesen (Teil des Ensembles ehem. SS-Kaserne Langenhorn, heute Krankenhaus: Stabsgebäude mit Haupteingang, zwei Wirtschaftsgebäuden, Einfriedungsmauer und Vorfeld).

Das Vorhaben ist nicht mit Bauarbeiten an Gebäuden oder technischen Einrichtungen außerhalb von Gebäuden verbunden. Damit ergeben sich aus dem Vorhaben keine äußerlich sichtbaren oder für den Denkmalschutz relevante baulichen Veränderungen, weder an Einzelgebäuden noch für das Gesamtensemble. Auch erhebliche indirekte Auswirkungen auf Kulturgüter (z.B. durch Erschütterungen) sind daher nicht zu erwarten.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass sich das Vorhaben an einen Standort befindet, auf das das Kriterium gemäß Nr. 2.3.10 „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes“ zutrifft. Das Vorhaben befindet sich in einem Siedlungsgebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (ca. 4.427 Einwohner in einem Umkreis von 1 km² zum Vorhaben) und auf dem Gelände eines Krankenhauses (vorzuhaltende soziale Infrastruktureinrichtungen des Gesundheitswesens). Daher erfolgt die zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

2. Prüfung gemäß der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2.Stufe)

In der zweiten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf die unmittelbar im Umkreis lebende Bevölkerung sowie die zu schützenden Personen im Krankenhaus haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.1. Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 3 UVPG)

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich der Kriterien 1.5 und 1.7 zu beurteilen:

2.1.1. Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.5 der Anlage 3 UVPG)

Luftverunreinigung

Bei der Energieerzeugung durch die neue Verbrennungsmotoranlage (BHKW2) werden die Luftschadstoffe Stickstoffoxide (NO_x), Schwefeloxide (SO₂), Kohlenstoffmonoxid (CO) und Formaldehyd (HCHO) emittiert.

Die erforderliche Schornsteinhöhe wurde nach TA Luft (2002) i.V.m. der VDI 3781 Blatt 4 (2017) auf Basis eines Schornsteinhöhengutachtens ermittelt und beträgt 23,5 m.

Lärm und Erschütterungen

Während des Anlagenbetriebes können Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm entstehen. Erschütterungen treten durch den Betrieb der geänderten Anlage nicht auf.

2.1.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Nr. 1.7 der Anlage 3 UVPG).

Durch die Verbrennungsabgase der geplanten Anlage könnten Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigungen der Luft durch Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Kohlenstoffmonoxid und Formaldehyd bestehen. Darüber hinaus könnten durch den Betrieb der Anlage Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft verursacht werden.

3. Prüfung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Anlage 3, UVPG

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (die Nummern entsprechen dem Inhalt der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG). Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere aufgrund der zu schützenden Menschen am Krankenhausstandort“ wie folgt beurteilt:

Es handelt sich bei dem Gebiet des Vorhabenstandortes um ein Gebiet gemäß Nr. 2.3.10 nach Anlage 3 UVPG mit einer hohen Bevölkerungsdichte, insbesondere um einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes aufgrund des Krankenhausstandortes auf dem Grundstück (vorzuhaltende soziale Infrastruktureinrichtungen des Gesundheitswesens).

Der Schutz für Menschen bezieht sich im Immissionsschutzrecht auf alle, die Immissionen für eine gewisse Dauer ausgesetzt sind. Zum Personenkreis der Nachbarschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG gehören alle, die nach ihren Lebensumständen den Einwirkungen in einer vergleichbaren Weise ausgesetzt, wie sie der Wohnort vermittelt, und die sich den vorhabenbezogenen Auswirkungen nicht entziehen können. Insbesondere bei den Patienten des

Krankenhauses auf dem Grundstück ist dieses Merkmal des qualifizierten Betroffenseins erfüllt. Die Patienten, die sich stationär im Krankenhaus aufhalten, können sich den schädlichen Umwelteinwirkungen nicht entziehen. Sie sind daher im immissionsschutzrechtlichen Sinne auch Nachbarn der emittierenden Anlage und nach dem BImSchG zu schützen.

Luftverunreinigung

Wie unter A. *Sachverhalt* dargestellt, reduziert sich die Feuerungswärmeleistung (FWL) durch den Ersatz des BHKW 2 von 0,844 MW auf 0,377 MW. Darüber hinaus gelten niedrigere Emissionsbegrenzungen aufgrund der strengeren Grenzwerte für Neuanlagen gemäß 44. BImSchV.

Die Bagatellmassenströme für Stickstoffoxide und Schwefeloxide gemäß Tabelle 7 der TA Luft (2002) werden vom BHKW 2 sicher unterschritten.

Die Höhe des bestehenden Schornsteines beträgt ca. 24 m und ist somit ausreichend, um eine freie Abströmung und ausreichende Verdünnung der Abgase zu gewährleisten und den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bei Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu sichern. Zudem wird eine konische Mündungsdüse am entsprechenden Schornsteinzug installiert, um eine ausreichende Austrittsgeschwindigkeit zu erreichen. Aufgrund der Verkleinerung der Erzeugungsleistung des BHKW 2 und des damit einhergehenden kleineren Abgasvolumenstromes, werden sich die Gesamtemissionen der Anlage weiter verringern.

Lärm

Eine Änderung der Lärmemissionen durch den Ersatz des BHKW 2 im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erfolgt aufgrund der veränderten (geringeren) Motorleistung sowie der daraus resultierenden veränderten Abgasströmung. Über die möglichen Schallimmissionen wurde ein Schallgutachten angefertigt und mit den Antragsunterlagen eingereicht. Der im Fachgutachten prognostizierte Beurteilungspegel der Zusatzbelastung liegt an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 15 dB(A) unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes. Die Immissionsrichtwerte können entsprechend der gutachterlichen Prognose sicher eingehalten werden. Die behördliche Prüfung des Gutachtens hat ergeben, dass die Prognosen im Fachgutachten nachvollziehbar und plausibel sind. Nach Inbetriebnahme des BHKW 2, soll durch eine messtechnische Überprüfung der Beurteilungs- und Schallpegel einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachgewiesen werden, ob die Immissionsrichtwerte und somit der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche eingehalten sind.

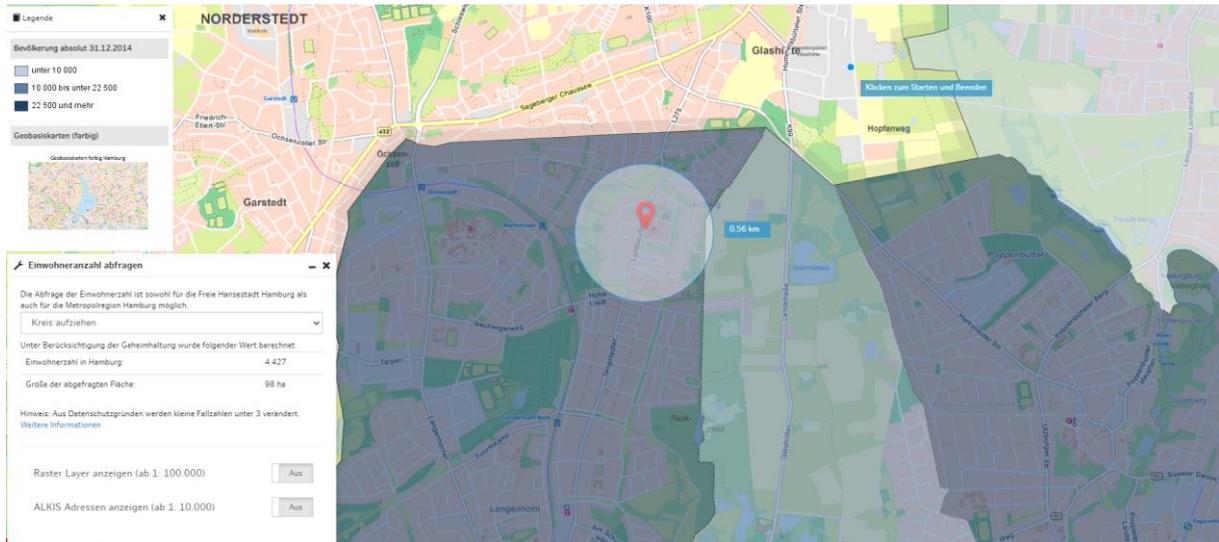
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben im Vergleich zur ursprünglichen Situation keine nachteiligen Auswirkungen für das besonders schutzbedürftige Krankenhaus und keine erheblichen Umweltauswirkungen oder Beeinträchtigungen zu besorgen sind

4. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger zweistufiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten

Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Anlage:



Anlage 1: Anzahl der Einwohner in einem kreisförmigen Bereich von 1 km², wobei der Standort des Vorhabens den Mittelpunkt des Bereiches darstellt.